

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 15. Dezember 2022, Zi. 817-852/2023, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 23. März 1978, Zi. 717/1978 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde St. Stefan im Gailtal Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für den Erhalt, die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Entrichtung der Abgabe gemäß § 3 Abs. 1 für die Dauer von 15 Jahren erworben und verlängert sich nach Ablauf des 31. Dezember des 15. Jahres mit der Entrichtung der Gebühr nach § 3 Abs. 2 jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühr für den Erhalt einer Grabstätte beträgt für
 - a) ein Reihengrab (0,8 m breit) 87,30 Euro
 - b) ein Familiengrab mit einer Grabstelle (1,0 m breit) 87,30 Euro
 - c) ein Familiengrab mit zwei Grabstellen (1,5 m breit) 130,90 Euro
 - d) ein Familiengrab mit drei Grabstellen (2,0 m breit) 157,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten beträgt pro Kalenderjahr für

a) ein Reihengrab (0,8 m breit)	5,30 Euro
b) ein Familiengrab mit einer Grabstelle (1,0 m breit)	5,30 Euro
c) ein Familiengrab mit zwei Grabstellen (1,5 m breit)	7,00 Euro
d) ein Familiengrab mit drei Grabstellen (2,0 m breit)	8,80 Euro

(3) Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung pro Tag 43,60 Euro

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Errichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die jährlichen Gebühren sind gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid festzusetzen.

(3) Der Betrag wird jährlich mittels Lastschriftanzeigen im 1. Quartal jeden Jahres mitgeteilt und ist nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23. März 1978, Zi. 717-0/1977, mit der Friedhofserhaltungsbeiträge und Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof in Vorderberg ausgeschrieben werden, außer Kraft.



Der Bürgermeister:
Ronny Rull